

Name :

Adresse :

E I G E N A T T E S T - zur Unzumutbarkeit des Tragens eines MNS

Nach § 1 Abs. 2 der bayr. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sind Personen von der Pflicht zum Tragen eines MNS befreit, wenn sie glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen aus gesundheitlichen Gründen unzumutbar ist.

- **Fehlender nachgewiesener Schutz:**

Träger von Alltagsmasken können sich nicht darauf verlassen, dass diese sie oder andere vor einer Übertragung von SARS-CoV-2 schützen, da für diese Masken keine entsprechende Schutzwirkung nachgewiesen wurde.

(**Zeuge:** Präsident des Bundesinstitus für Arzneimittel und Medizinprodukte)

- **Nachweislich schädigende Auswirkung:**

Unter der Maske entsteht nach kurzer Zeit eine co2-Konzentration, die das 10- bis 15-fache des Wertes übersteigt, welcher nach den Arbeitnehmer-Schutzgesetzen für Innenräume zugelassen ist.

(**Zeuge:** Ing. Dr. Helmut Traindl, Wien)

Der unter der Maske entstehende Sauerstoffmangel ist geeignet, das Gehirn irreversibel zu schädigen.

(**Zeuge:** Dr. Margareta Griesz-Brisson)

Ich erkläre, dass nach Abwägung der o.g. Punkte das Tragen eines MNS für mich aus medizinischen Gründen kontraindiziert und daher unzumutbar ist.

.....

(Unterschrift)